

Priv.-Doz. Dr. Maximilian Lenk, Tübingen*

„Eine Schifffahrt, die ist lustig ...“

THEMATIK	Rechtfertigung durch Aggressivnotstand; Gefährdung des Schiffsverkehrs; Abgrenzung Raub – räuberische Erpressung; Luftpumpe als gefährliches Werkzeug
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Jack (J) und Rose (R) paddeln an einem schönen Samstagnachmittag mit ihrem Ruderboot über den Griebnitzsee. Als völlig unerwartet ein schweres Gewitter aufzieht, entscheiden sie sich – im Wissen um die Lebensgefahren auf See – dazu, schnell das Ufer anzusteuern. Da das Ufer von Privatgrundstücken gesäumt ist, bleibt ihnen in der Eile nichts anderes übrig, als das Privatufer von Villenbesitzer V anzufahren und dort Schutz zu suchen. Als der V die „Eindringlinge“ über sein Kameraüberwachungssystem erkennt, ist er alles andere als begeistert. Anstatt den bereits völlig durchnässten J und R Unterschlupf im Warmen zu gewähren, eilt er mit seiner Schrotflinte hinaus und fordert sie unter Verweis auf sein Hausrecht – ohne aber körperliche Schädigungen der beiden billigend in Kauf zu nehmen – dazu auf, umgehend sein Grundstück zu verlassen; andernfalls werde er ihnen ein „Loch“ ins Bein schießen. Unter dem Eindruck dieser Bedrohungslage verlassen J und R das Grundstück und begeben sich mit ihrem Ruderboot wieder zurück auf See.

Glücklicherweise überstehen R und J das Unwetter unbeschadet. Doch die nächste Gefahr zieht schon herauf, als ihnen an einer schmalen Kanalstelle ein motorbetriebenes Party-Floß entgegenkommt, welches der völlig betrunkene und um seine Fahrunsicherheit wissende P (BAK 1,7‰) steuert. Aufgrund seiner Alkoholisierung ist es ihm nicht mehr möglich, das Floß geradewegs durch den Kanal zu fahren. Daher kommt es zum Zusammenstoß, wobei das Ruderboot von R und J zwischen Kanalwand und Floß zerschellt. Der völlig unterkühlte und entkräftete J erreicht mit letzter Kraft eine im Wasser schwimmende Planke, an die sich bereits R klammert. Da die Planke nur eine Person tragen kann, drängt J die R zur Seite. R ertrinkt, was J in seiner Notlage billigend in Kauf genommen hatte.

Den P plagen infolge zivil- und strafrechtlicher Ermittlungen Geldsorgen. Als er in der Dämmerung mit seinem Fahrrad das Villenviertel am Griebnitzsee durchquert, sieht er vor einem Tor die schwerreiche Y mit ihrer Louis-Vuitton-Tasche aus ihrem Wagen steigen. Kurzerhand hält P an, nimmt die am Rahmen seines Fahrrads verbaute und ca. 30 cm lange Plastikluftpumpe zur Hand, hält diese der Y unter Auszug des Kolbens wie eine Langwaffe unmittelbar vor das Gesicht und fordert sie auf, ihm die Tasche auszuhändigen. Y kommt der Aufforderung umgehend nach, weil sie – wie von P beabsichtigt – die Luftpumpe im Dämmerlicht als Waffe ausmacht und sich durch deren Lauf unmittelbar bedroht fühlt. Als P mit seinem Fahrrad davonfährt, eilt Y unter dem Eindruck des Geschehens schnellen Schrittes ins Haus, wobei sie in ihrer Aufregung auf der Treppe stolpert, mit dem Kopf auf die kantigen Marmorstufen stößt und tödliche Verletzungen erleidet.

Aufgabe 1: Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht? Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Bearbeitervermerk: Die §§ 221, 323c StGB sind nicht zu prüfen.

In der gegen P geführten Hauptverhandlung ist Ys 20-jährige Tochter T als Zeugin geladen, die den Überfall auf ihre Mutter von ihrem Zimmer beobachtet haben soll. T hat im Ermittlungsverfahren sowohl gegenüber der Polizei als auch vor dem Ermittlungsrichter umfassend zur Sache ausgesagt und dabei den P belastet. Zwischen Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung kommt es zu einem Gespräch zwischen T und P, in dessen Verlauf sich T und P verlieben. Noch vor der Hauptverhandlung verloben sie sich. In der Hauptverhandlung beruft sich T auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht.

Aufgabe 2:

a) Kann die Aussage der T im Ermittlungsverfahren in die Hauptverhandlung eingeführt werden?

* Der Autor ist Privatdozent und akademischer Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Strafrecht, Strafprozessrecht sowie Umwelt- und Wirtschaftsstrafrecht von Prof. Dr. Bernd Hecker an der Universität Tübingen. Die vorliegende Klausur lief im Semesterklausurenkurs der Universität Tübingen im WS 2023/2024: Von 115 Bearbeitern bestanden 31 die Klausur nicht (27%), 46 erreichten die Note „ausreichend“ (40%), 29 die Note „befriedigend“ (25%), 8 die die Note „vollbefriedigend“ (7%) und ein Bearbeiter erfreulicherweise die Note „gut“.

b) Wie wäre zu entscheiden, wenn das Verlöbnis zwischen T und P bereits vor der ermittelungsrichterlichen Vernehmung Bestand hatte und T über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt wurde?